Verfahrensordnung

der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)

VO SRO SAV/SNV

Die Vereinsversammlung der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (in der Folge die «SRO») verabschiedet, gestützt auf Art. 25 lit. d der Statuten SRO (nachfolgend die «Statuten»), folgende Verfahrensordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

[1]Diese Verfahrensordnung regelt in Ausführung und Ergänzung der Statuten das Ausschluss-, Untersuchungs-, Disziplinar- und Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 8 und Art. 45 ff. der Statuten.

[2]Die Verfahrensordnung gilt für die Organe der SRO und die der SRO angeschlossenen Passivmitglieder.

B. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 2 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Im Verfahren hat die betroffene Partei namentlich folgende Rechte:

a) das Recht, ihre Tatsachen- und Rechtsbehauptungen vorzubringen,
b) das Recht auf Akteneinsicht,
c) das Recht, an den mündlichen Verhandlungen und am Verfahren zur Beweisaufnahme teilzunehmen,
d) das Recht, einen Vertreter beizuziehen.

Art. 3 Verhältnismässigkeitsprinzip

Es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Art. 4 Grundsatz von Treu und Glauben

Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

Art. 5 Mitwirkungspflichten

[1]Das Passivmitglied ist verpflichtet, beim Ausschluss-, Untersuchungs- und Disziplinarverfahren mitzuwirken. Ebenfalls trägt er die Verantwortung dafür, dass eine bei ihm Gemeldete Person mitwirkt.

[2]Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass weitere Dossiers im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Finanzintermediär stehen könnten, sind auch diese offenzulegen.

Art. 6 Akteneinsicht Dritter

[1]Dritte sind nicht berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen.

[2]Besteht ein wissenschaftliches Interesse, kann der Präsident die Einsichtnahme bewilligen, sofern damit keine berechtigten Interessen verletzt werden.

Art. 7 Stillstand der Fristen

Für den Stillstand der Fristen gilt Art. 145 Abs. 1 ZPO analog.

C. Entscheide und Kanzleiwesen

Art. 8 Sprache

[1]Die Verfahrenssprachen sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Das Verfahren wird jeweils in der Sprache des betroffenen Passivmitglieds geführt, es sei denn, das Passivmitglied erkläre sich schriftlich mit der Führung des Verfahrens in einer anderen Sprache einverstanden.

[2]Der Präsident oder der Vorstand kann anordnen, dass alle vom Passivmitglied eingereichten Schrift- oder Beweisstücke, die in ihrer Originalsprache vorgelegt werden, mit einer beglaubigten Übersetzung in die Verfahrenssprache zu versehen sind.

Art. 9 Kanzleiorganisation

Unter der Aufsicht des Präsidenten führt das Generalsekretariat eine Kontrolle über die hängigen Geschäfte des Präsidenten, der Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten, des Vorstandes und des Schiedsgerichts mit Angabe von Geschäftsnummer, der am Verfahren beteiligten Parteien, des Verfahrensgegenstandes, des Eingangs- und Erledigungsdatums sowie der Art der Erledigung.

Art. 10 Aktenverzeichnis und Protokoll

[1]Für das gesamte Verfahren inklusive Ausschlussverfahren gemäss Art. 8 Statuten und das Untersuchungs- und Disziplinarverfahren gemäss Art. 24 ff. ist ein Aktenverzeichnis zu führen. Bei Verfahren ohne Untersuchung wird ein Aktenverzeichnis nur erstellt, wenn der Präsident es anordnet. Die Akten sind auf jeden Fall anzulegen und während zehn Jahren seit der letzten rechtlich verbindlichen Handlung aufzubewahren.

[2]Insbesondere sind Verfügungen, Entscheide, Eingaben des Passivmitglieds sowie Verhandlungen und Vorladungen im Aktenverzeichnis einzutragen.

[3]Bei Befragungen sind der wesentliche Inhalt der Fragen und Antworten sowie auf Antrag einer Partei weitere Aussagen zu protokollieren. Das Protokoll ist von der befragten Person, der Person, welche die Befragung durchführt und gegebenenfalls vom Protokollführer zu unterzeichnen.

[4]Zur Protokollführung kann eine Hilfsperson beigezogen werden.

Art. 11 Eröffnung der Verfügungen und Entscheide

[1]Die Verfügungen und Entscheide werden dem Passivmitglied schriftlich eröffnet.

[2]Bei einem Kollektivanschluss wird die Verfügung an alle kollektiv angeschlossenen Passivmitglieder eröffnet. Die Verfügung kann an den GwG-Verantwortlichen mit Wirkung für alle kollektiv angeschlossenen Passivmitglieder eröffnet werden.

[3]Beim Anschluss einer Gesellschaft wird die Verfügung an die Gesellschaft eröffnet. Die Verfügung kann an den GwG Verantwortlichen zugestellt werden.

[4]Sind nur einzelne kollektiv angeschlossene Passivmitglieder von der Wirkung der Verfügung oder des Entscheides erfasst, können sie ausdrücklich im Entscheid benannt werden.

[5]Verfügungen und Entscheide können auch Gemeldete Personen betreffen.

[6]Verfügungen und Entscheide des Präsidenten werden, sofern die Regelwerke es nicht anders vorsehen, im Dispositiv eröffnet, Verfügungen und Entscheide des Vorstandes können nur im Dispositiv eröffnet werden. Bei verfahrensleitenden Verfügungen sowie Einstellungsverfügungen ist keine Begründung erforderlich.

[7]Verlangt das Passivmitglied innerhalb von 10 Tagen eine Begründung, ist diese nachzureichen. Die mit der Ausfertigung der Begründung verbundenen Kosten sind vom Passivmitglied zu tragen.

Art. 12 Mitteilung der Entscheide und Eingaben des Passivmitgliedes

[1]Zustellungen an das Passivmitglied erfolgen in der Regel eingeschrieben mit Rückschein.

[2]Die Eingaben des Passivmitglieds an den Präsidenten oder an den Vorstand sind eingeschrieben an das jeweilige Organ zu richten.

Art. 13 Spruchbücher

Die rechtskräftigen Endentscheide des Präsidenten, des Vorstandes und des Schiedsgerichts können chronologisch in Spruchbüchern gesammelt werden.

Art. 14 Publikation der Entscheide

Über die Publikation von Entscheiden beschliesst der Vorstand. Publikationen erfolgen vollständig anonymisiert.

II. Eröffnung des Verfahrens und Verfahrensleitung

Art. 15 Eröffnung

[1]Die SRO kann jederzeit ein Verfahren gegen ein Passivmitglied eröffnen.

[2]Das Verfahren wird durch den Präsidenten insbesondere eröffnet,

a) wenn sich aufgrund einer Kontrolle oder anderer, der SRO bekannt gewordener Informationen, Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Passivmitglied oder die Gemeldete Person das GwG, die Statuten, das Reglement SRO oder einen anderen verbindlichen Rechtsakt der SRO (nachfolgend "Regelwerke" genannt) verletzt haben könnte,
b) bei Vorliegen einer begründeten schriftlichen Anzeige,
c) auf begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes, eines Prüfungs- oder Untersuchungsbeauftragten,
d) wenn der Verdacht besteht, dass ein Passivmitglied die Voraussetzungen für den Anschluss nicht mehr erfüllt,
e) wenn die betroffene Partei bei einem Bagatellentscheid gemäss Art. 45bis Abs. 4 Statuten begründete Einsprache an den Präsidenten erhebt.

Art. 16 Verfahrensleitung

[1]Der Präsident leitet das Verfahren, sofern im Regelwerk nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt wird. Formelle Verfahrensanordnungen können auf Weisung des Präsidenten durch das Generalsekretariat erledigt werden.

[2]Das Verfahren wird in der Regel schriftlich geführt. Es kann eine Anhörung bzw. eine Verhandlung angeordnet werden.

Art. 17 Anzeige

[1]Dem Anzeiger wird der Eingang der Anzeige bestätigt. Ihm kommen keine weitergehenden Verfahrensrechte zu.

[2]Ist eine Anzeige unklar oder ist unklar, was dem Passivmitglied vorgeworfen wird, so kann der Präsident eine Klarstellung oder Ergänzung verlangen.

[3]Offensichtlich unbegründeten Anzeigen oder Anträgen wird mittels Präsidialverfügung keine Folge geleistet.

III. Verfahren ohne Untersuchungsbeauftragten

Art. 18 Anwendungsfall

[1]Ist der Sachverhalt genügend erstellt und bedarf es keiner weiteren Abklärungen, erlässt der Präsident eine Eröffnungsverfügung für ein Verfahren ohne Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten.

[2]Bei Verfahren ohne Untersuchungsbeauftragten leitet der Präsident das Verfahren.

Art. 19 Eröffnungsverfügung

Die Eröffnungsverfügung im Verfahren ohne Untersuchungsbeauftragten enthält neben der Bezeichnung des Passivmitglieds auch die Bezeichnung der Gemeldeten Personen, welche ins Verfahren einbezogen werden sollen, sowie folgende Angaben:

a) eine Zusammenfassung des Sachverhalts, der zum Verfahren Anlass gegeben hat,
b) die dem Passivmitglied vorgeworfenen Verfehlungen,
c) den Hinweis auf das Recht des Passivmitglieds, ein Verfahren mit Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten zu verlangen,
d) den Hinweis, dass nach Eingang der Stellungnahme oder der Durchführung der Anhörung ein Untersuchungsbeauftragter oder mehrere eingesetzt werden können und
e) die Aufforderung an das Passivmitglied zur Stellungnahme zum Sachverhalt und zum Rechtlichen inklusive Fristansetzung bzw. die Vorladung des Passivmitglieds zur Anhörung.

Art. 20 Stellungnahme des Passivmitglieds

[1]Das Passivmitglied kann schriftlich oder während einer Anhörung Stellung zur Eröffnungsverfügung nehmen und namentlich die Anordnung einer Untersuchung nach Art. 24 ff. verlangen.

[2]Verlangt der das Passivmitglied ein Verfahren mit Untersuchungsbeauftragten, verfährt der Präsident nach Art. 26 ff.

Art. 21 Abschluss des Verfahrens (Präsidialentscheid)

[1]Nach Eingang der Stellungnahme des Passivmitglieds oder dessen Anhörung entscheidet der Präsident über:

a) die Einstellung des Verfahrens, oder
b) die Aussprechung einer Verwarnung, oder
c) die Aussprechung eines Verweises, oder
d) die Verhängung einer Busse bis zu CHF 10'000 mit oder ohne Verweis, oder
e) die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 46 Abs. 2 lit. e) i.V.m. Art. 46 Abs. 4 lit. c, d) und e) der Statuten, oder
f) einen begründeten Antrag an den Vorstand auf Erlass einer weitergehenden Sanktion unter Vorlage der Akten, oder
g) die Umwandlung des Verfahrens in ein solches mit Untersuchungsbeauftragtem gemäss Art. 24 ff.

[2]Der Präsident entscheidet grundsätzlich über die Kosten. In den Fällen von Abs. 1 lit. f) und g) werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen.

Art. 22 Zustellung

[1]Der Entscheid wird dem Passivmitglied schriftlich und unbegründet eröffnet.

[2]Das Passivmitglied kann gemäss Art. 11 Abs. 7 eine Begründung verlangen.

[3]Stellt der Präsident gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. f) einen Antrag auf Erlass einer weitergehenden Sanktion, ist der Entscheid zu begründen und dem Passivmitglied und dem Vorstand zuzustellen.

[4]Ordnet der Präsident gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. g) eine Untersuchung an, wird das Verfahren mit Untersuchungsbeauftragtem mit Eröffnungsverfügung gemäss Art. 26 ff. eröffnet.

Art. 23 Einsprache

[1]Eine Einsprache gegen den Entscheid des Präsidenten ist nur möglich, wenn die betroffene Partei vorgängig eine Begründung nach Art. 11 Abs. 7 verlangt hat.

[2]Gegen den begründeten Entscheid des Präsidenten kann das Passivmitglied innert 20 Tagen nach der Eröffnung Einsprache beim den Vorstand erheben.

[3]Wird die Einsprache erhoben, so geht die Zuständigkeit ohne weiteres auf den Vorstand über (Art. 35 Abs. 3). Die Eröffnung des Verfahrens vor dem Vorstand richtet sich nach Art. 35 ff.

IV. Verfahren mit Untersuchungsbeauftragten

A. Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten

Art. 24 Anwendungsfall

Ist der Sachverhalt nicht genügend erstellt oder verlangt das Passivmitglied eine Untersuchung, setzt der Präsident mittels einer Eröffnungsverfügung nach Art. 26 einen Untersuchungsbeauftragten ein.

Art. 25 Untersuchungsbeauftragter

[1]Der Präsident bezeichnet einen Untersuchungsbeauftragten, in der Regel aus dem Kreis der Prüfungsbeauftragten. Ausnahmsweise kann er einen Dritten als Untersuchungsbeauftragten bezeichnen.

[2]Ergibt sich aufgrund des zu untersuchenden Sachverhalts die Notwendigkeit, mehrere Untersuchungsbeauftragte zu bezeichnen, ernennt der Präsident von sich aus oder auf Antrag des ursprünglich bezeichneten Untersuchungsbeauftragten weitere Untersuchungsbeauftragte (nachfolgend „Untersuchungsbeauftragter“, unabhängig davon, ob es sich um einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte handelt).

[3]Bei gleichzeitiger Ernennung bezeichnet der Präsident den leitenden Untersuchungsbeauftragten. Sonst übernimmt der ursprünglich bezeichnete Untersuchungsbeauftragte diese Funktion.

Art. 26 Eröffnungsverfügung

[1]Die Eröffnungsverfügung im Verfahren mit Untersuchungsbeauftragtem enthält neben der Bezeichnung des Passivmitglieds auch die Bezeichnung der Gemeldeten Personen, welche ins Verfahren einbezogen werden sollen, sowie folgende Angaben:

a) eine Zusammenfassung des Sachverhalts, der zum Verfahren Anlass gegeben hat,
b) die dem Passivmitglied vorgeworfenen Verfehlungen,
c) den Namen des Untersuchungsbeauftragten.

[2]Die Eröffnungsverfügung wird dem Passivmitglied und dem Untersuchungsbeauftragten zugestellt.

B. Durchführung der Untersuchung

Art. 27 Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist unter Berücksichtigung der möglicherweise verletzten Regeln die Erstellung des massgeblichen Sachverhalts, welcher dem Vorstand als Entscheidungsgrundlage dient.

Art. 28 Leitung der Untersuchung

[1]Der Untersuchungsbeauftragte leitet die Untersuchung und bestimmt Art und Reihenfolge der Untersuchungshandlungen. Er ist für den Entscheid über Fristerstreckungsgesuche verantwortlich.

[2]Der Untersuchungsbeauftragte behandelt das Geschäft beförderlich. Die Untersuchung soll in der Regel in drei Monaten abgeschlossen sein.

[3]Der Untersuchungsbeauftragte orientiert das Generalsekretariat durch Zustellung einer Kopie der jeweiligen Dokumente laufend über alle Verfahrensschritte.

Art. 29 Freiheit des Untersuchungsbeauftragten

Der Untersuchungsbeauftragte ist nicht an den Sachverhalt oder eine rechtliche Beurteilung gemäss Eröffnungsverfügung gebunden. Er kann bei entsprechendem, sich aus der Untersuchung ergebenden Verdacht und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, die Untersuchung von sich aus nach Genehmigung durch den Präsidenten und unter Orientierung des Passivmitglieds ausdehnen.

Art. 30 Untersuchungshandlungen

[1]Der Untersuchungsbeauftragte kann die Untersuchung in den Geschäftsräumen des Passivmitglieds durchführen.

[2]Der Untersuchungsbeauftragte kann insbesondere folgende Beweise erheben und zu den Akten nehmen:

a) schriftlicher Bericht des betroffenen Passivmitglieds,
b) mündliche Befragung des Passivmitglieds oder der Gemeldeten Person,
c) schriftliche und mündliche Aussagen der Mitarbeiter des Passivmitglieds,
d) Akten des Passivmitglieds,
e) Gutachten,
f) Augenschein,
g) Zeugen.

[3]Die Verfahrensakten inklusive Entscheide früherer Verfahren sowie die persönlichen Akten des Passivmitglieds wie Anschluss- oder Ausbildungsunterlagen, Prüfungs- oder Jahresberichte, können beigezogen werden.

Art. 31 Aktenherausgabepflicht

[1]Das Passivmitglied ist verpflichtet, sämtliche Akten, namentlich die dem GwG unterstellten Dossiers, Unterlagen und Daten in jedwelcher Form offen zu legen und dem Untersuchungsbeauftragten herauszugeben.

[2]Alle zu GwG-Dossiers gehörenden, bei Dritten befindlichen Akten sind beizubringen und dem Untersuchungsbeauftragten zur Einsicht offen zu legen. Für den Fall, dass diese Akten von der Strafverfolgungsbehörde beschlagnahmt wurden, ist das Passivmitglied verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Untersuchungsbeauftragte Einblick in die beschlagnahmten Akten nehmen kann.

[3]Mit Zustimmung des Untersuchungsbeauftragten kann das Passivmitglied anstelle der Originale auf eigene Kosten erstellte Kopien der Akten herausgeben.

Art. 32 Ausdehnung des Verfahrens auf ein anderes Passivmitglied

[1]Führt die Untersuchung zu Verdachtsmomenten, wonach ein anderes bei der SRO angeschlossenes Passivmitglied oder eine Gemeldete Person das GwG oder das Regelwerk der SRO verletzt haben könnte, erstattet der Untersuchungsbeauftragte dem Präsidenten Bericht. Er kann Antrag auf Ausdehnung des Verfahrens stellen.

[2]Der Präsident hat gemäss Art.15 ff. vorzugehen.

C. Abschluss der Untersuchung

Art. 33 Schlussbericht des Untersuchungsbeauftragten

[1]Die Untersuchung wird mit einem Schlussbericht abgeschlossen, der den Sachverhalt, eine kurze Zusammenfassung der Untersuchung und gegebenenfalls die dem Passivmitglied vorgeworfenen Verfehlungen enthält. Der Schlussbericht ist vom Untersuchungsbeauftragten zu unterzeichnen.

[2]Der Schlussbericht mit dem gesamten Dossier wird dem Generalsekretariat zuhanden des Vorstands zugestellt.

V. Verfahren vor dem Vorstand

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 34 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Vorstandes richtet sich nach den Statuten, insbesondere nach Art. 32 der Statuten.

Art. 35 Eintreten

[1]Der Vorstand tritt mittels Eintretensverfügung des Präsidenten auf das Verfahren ein.

[2]Wurde ein Verfahren ohne Untersuchungsbeauftragten durchgeführt, unterbreitet der Präsident im Falle von Art. 21 Abs. 1 lit f) dem Vorstand unter Vorlage der Untersuchungsakten einen begründeten Antrag auf eine weitergehende Sanktion.

[3]Im Fall einer Einsprache nach Art. 23 unterbreitet der Präsident dem Vorstand unter Vorlage der Untersuchungsakten seinen Entscheid zur Beurteilung.

[4]Wurde ein Verfahren mit Untersuchungsbeauftragtem durchgeführt, unterbreitet der Präsident dem Vorstand den Schlussbericht des Untersuchungsbeauftragten gemäss Art. 33 mitsamt den Untersuchungsakten und allfälligen weiteren relevanten Akten.

Art. 36 Befugnisse des Präsidenten

[1]Der Präsident leitet das Verfahren.

[2]Zur Behandlung der Geschäfte und zur Antragstellung kann er ein Mitglied des Vorstandes als Referenten bestimmen.

B. Verfahren

Art. 37 Öffentlichkeit

[1]Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Art. 38 Durchführung oder Ergänzung der Untersuchung

[1]Erfordert ein Geschäft die Durchführung einer Untersuchung, so kann der Vorstand das Verfahren an den Präsidenten zur Durchführung einer Untersuchung zurückweisen. Der Präsident geht diesfalls nach Art. 24 ff. vor und informiert das Passivmitglied darüber in der Eröffnungsverfügung.

[2]Erfordert ein Geschäft die Ergänzung einer Untersuchung, so kann der Vorstand das Verfahren an den Untersuchungsbeauftragten zurückweisen oder selber Beweise erheben. Bei einer Rückweisung an den Untersuchungsbeauftragten, stellt dieser die Ergänzungen ohne Erstellung eines neuen Schlussberichtes direkt dem Vorstand zu.

Art. 39 Stellungnahme des Passivmitglieds

[1]Der Schlussbericht des Untersuchungsbeauftragten wird dem Passivmitglied durch den Präsidenten zugestellt. Gleichzeitig wird ihm eine Frist von 30 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt inklusive dem Recht, zusätzliche Beweisanträge zu stellen. Das Passivmitglied kann zudem zu einer Anhörung vor dem Vorstand vorgeladen werden.

[2]Werden neue Beweismittel erhoben, wird dem Passivmitglied das Recht zur Stellungnahme zu den neuen Beweismitteln innerhalb einer Frist von 30 Tagen eingeräumt.

[3]Im Fall eines Eintretens aufgrund einer Überweisung nach Art. 21 Abs. 1 lit. f) oder einer Einsprache nach Art. 23 setzt der Präsident dem Passivmitglied eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme an. Die Fristansetzung enthält eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes.

Art. 40 Beratung und Entscheid

[1]Die Entscheide werden nach mündlicher, geheimer Beratung oder auf dem Zirkularweg durch einfaches Mehr gefällt. Es gilt Stimmzwang.

[2]Der Vorstand kann namentlich über folgendes entscheiden:

a) die Einstellung des Verfahrens,
b) die Aussprechung einer Verwarnung,
c) die Aussprechung eines Verweises,
d) die Verhängung einer Busse bis zu CHF 100'000 mit oder ohne Verweis,
e) die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 46 Abs. 4 lit. c), d) oder e) der Statuten,
f) den Ausschluss eines Passivmitglieds.

[3]Der Vorstand ist bei der rechtlichen Beurteilung und der Entscheidfindung nicht an die Feststellungen des Untersuchungsbeauftragten und die Anträge des Präsidenten oder des Passivmitglieds gebunden. Er würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

Art. 41 Einstellungsentscheid

[1]Gelangt der Vorstand zum Schluss, ein Disziplinartatbestand sei nicht erfüllt, so wird die Einstellung des Verfahrens im Dispositiv mit der Feststellung verbunden, ein Disziplinarfehler liege nicht vor.

[2]Im Falle der Verjährung wird im Dispositiv festgehalten, dass das Verfahren infolge Verjährung ohne materielle Prüfung der Vorwürfe eingestellt wird.

Art. 42 Kosten

Der Vorstand entscheidet über die Kosten des gesamten Verfahrens.

Art. 43 Mitteilung

Der Entscheid wird dem Passivmitglied schriftlich und begründet eröffnet und nach Massgabe der Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen der FINMA und weiteren zuständigen Stellen mitgeteilt.

VI. Das Ausschlussverfahren nach Art. 8 der Statuten

Art. 44 Zuständigkeit

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss nach Art. 8 der Statuten.

Art. 45 Eröffnungsverfügung und Verfahrensablauf

[1]Das Verfahren wird durch den Präsidenten mit der Eröffnungsverfügung Ausschlussverfahren eröffnet.

[2]Die Eröffnungsverfügung Ausschlussverfahren enthält neben der Bezeichnung des Passivmitglieds folgende Angaben:

a) eine Zusammenfassung des Sachverhalts, der zum Verfahren Anlass gegeben hat,
b) die Umschreibung der fehlenden Anschlussvoraussetzungen bzw. die trotz Mahnung nicht bezahlten fälligen Forderungen.

[3]Die Eröffnungsverfügung wird dem Passivmitglied zugestellt.

[4]Zur Eröffnungsverfügung kann das Passivmitglied innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Stellung nehmen. Der Präsident kann eine Anhörung anordnen.

[5]Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Im Fall eines Ausschlusses ergeht ein begründeter Entscheid inklusive Entscheid über die Kosten. Wird der Ausschluss nicht ausgesprochen und dem Passivmitglied keine Kosten auferlegt, ergeht ein Entscheid ohne Begründung. Werden die Kosten ganz oder teilweise dem Passivmitglied auferlegt, ist der Entscheid im Kostenpunkt zu begründen.

Art. 46 Rechtsmittel

Gegen die begründete Ausschlussverfügung oder den Kostenentscheid kann das Passivmitglied innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Schiedsgericht einreichen.

VII. Wiedererwägung

Art. 47 *Wiedererwägung* und Wiederaufnahme des Verfahrens

[1]Der Präsident bzw. der Vorstand können Entscheide und Verfügungen insbesondere auf Antrag des Passivmitglieds bis zum Zeitpunkt, wo diese in Rechtskraft erwachsen, in Wiedererwägung ziehen. Der Präsident bzw. der Vorstand entscheidet auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

[2]Dem Wiedererwägungsgesuch kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident bzw. der Vorstand diese verfügt.

[3]Ein durch Einstellungsverfügung beendigtes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, sobald sich neue Anhaltspunkte ergeben.

VIII. Beschwerde an das Schiedsgericht

Art. 48 Zulässigkeit

Die Beschwerde an das Schiedsgericht ist zulässig gegen Entscheide des Vorstandes:

a) betreffend den Ausschluss eines Mitglieds nach Art. 8 der Statuten,
b) die eine Sanktion inklusive Ausschluss aus disziplinarischen Gründen beinhalten,
c) die nur in Bezug auf die Kostenfolgen angefochten werden,
d) die eine Aufsichtsmassnahme nach Art. 44 Abs. 2 Statuten beinhalten.

Art. 49 Beschwerdeinstanz

Beschwerdeinstanz ist das Schiedsgericht SRO.

Art. 50 Anwendbare Bestimmungen

Es gelten für das Schiedsgericht die Bestimmungen der Statuten und das Reglement Schiedsgericht.

IX. Verfahrenskosten

Art. 51 Grundsatz

Zur Deckung der Aufwendungen der auf Grund der Statuten und dieses Reglements durchgeführten Verfahren können folgende Kosten auferlegt werden:

a) Verfahrenskosten zur Deckung des Aufwands aller SRO-Organe im Rahmen des Präsidialverfahrens, des Untersuchungsverfahrens, des Verfahrens vor dem Vorstand und des Ausschlussverfahrens,
b) die Auslagen, besonders die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
c) die Spesen.

d) Die SRO kann bei Parteibegehren einen Vorschuss einverlangen und die weiteren Verfahrensschritte von dessen Eingang abhängig machen, insb. bei Parteibegehren gemäss Art. 11 Abs. 7.

Art. 52 Höhe der Verfahrenskosten

Die Höhe der Verfahrenskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Aufwand. In Einzelfällen kann mit entsprechender Begründung davon abgewichen werden.

Art. 53 Kostenverteilung bei Verwarnung oder bei Sanktionierung und Aussprache von Massnahmen

Bei einer Verwarnung oder Sanktionierung oder Anordnung von Massnahmen werden die Kosten dem Passivmitglied auferlegt, unter Berücksichtigung der Verursachung, seines

Verschuldens und seines Verhaltens während des Verfahrens.

Art. 54 Kostenverteilung bei Einstellung

Wird das Verfahren eingestellt, so trägt die SRO die Kosten, es sei denn das Passivmitglied habe durch sein Verhalten Anlass zum Verfahren gegeben oder die Durchführung der Untersuchung bzw. des Verfahrens erschwert oder verzögert. In diesem Fall legt der Präsident oder der Vorstand die Kostenverteilung unter Berücksichtigung aller Umstände fest.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 55 Verwendung der männlichen Form

Die in der Verfahrensordnung verwendete männliche Form schliesst die weibliche mit ein.

Art. 56 Stellvertretung des Präsidenten

Falls der Präsident verhindert ist, handelt der Vizepräsident an dessen Stelle. Falls dieser verhindert ist, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied, das an dessen Stelle handelt.

Art. 57 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfahrensordnung wurde durch den Vorstand am 1. April 2025 beschlossen und am 17. Juni 2025 durch die Vereinsversammlung zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie tritt per 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt mit Wirkung ab diesem Datum die Verfahrensordnung vom 28. Februar 2023, welche am 1. April 2023 in Kraft getreten ist. Die Vorschriften dieser Verfahrensordnung finden auf Verfahren Anwendung, in welchen die Eröffnungsverfügung am Tag des Inkrafttretens oder später erlassen wurde.

Art. 58 Hängige Verfahren

[1]Für Verfahren, die im Sinne von Art. 19 und Art. 35 vor dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung anhängig gemacht worden sind, finden die Vorschriften der Verfahrensordnung vom 28. Februar 2023 Anwendung, welche am 1. April 2023 in Kraft getreten ist. Sofern die Untersuchung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verfahrensordnung noch nicht abgeschlossen ist, findet diese nach Vorliegen des definitiven Schlussberichts Anwendung.

[2]Das Passivmitglied kann innert 2 Monaten seit Inkrafttreten der neuen Verfahrensordnung schriftlich die Unterstellung eines hängigen Verfahrens unter die neuen Bestimmungen gemäss Art. 57 der Statuten verlangen.

Bern, 17. Juni 2025

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes
und des Schweizerischen Notarenverbandes

Peter Lutz
Präsident

Nicolas Ramelet
Vorstandsmitglied

Schweizerischer Anwaltsverband

Matthias Miescher
Präsident

René Rall
Generalsekretär

Schweizer Notarenverband

Franz Stämpfli
Präsident

Oliver Reinhardt
Generalsekretär